



## **Kosten/ Krankenkasse**

**Aerztlich** ausgeführte Akupunktur ist das einzige komplementärmedizinische Verfahren, welches immer noch in der Grundversicherung (KVG) enthalten ist. Die Krankenkasse bezahlt 180 Minuten (3 Stunden) Akupunktur pro 6 Monate als Pflichtleistung.

Sind mehr Behandlungen nötig, als von der Krankenkasse bezahlt werden müssen (bei chronischen Leiden häufig der Fall), dann übernimmt bei Patienten, welche eine Zusatzversicherung für Komplementärmedizin haben, diese einen Teil der anfallenden Kosten. Wieviel das genau ist, hängt von Ihrer Zusatzversicherung ab.

Eine Behandlung dauert normalerweise 60-75 Minuten und kostet durchschnittlich SFr. 130.-, je nach Dauer und Aufwand.

Patienten, welche keine Zusatzversicherung für Komplementärmedizin haben, müssen nach Ausschöpfen der Grundversicherungsleistung den *Akupunkturteil* aus eigener Tasche bezahlen, das ärztliche Gespräch ist weiterhin Teil der Grundversicherung und wird von der Krankenkasse übernommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Ueberweisung ihres Hausarztes brauchen, falls Sie einem Hausarztmodell ihrer Krankenkasse beigetreten sind. Bei Unklarheiten erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse Auskunft.

**Nichtärztliche Akupunktur** (durch Therapeut) ist nicht Teil der Krankenkassen-Pflichtleistung und wird somit auch nicht von der Grundversicherung bezahlt. Sie wird aber von der Zusatzversicherung für Komplementärmedizin übernommen, sofern Sie eine solche abgeschlossen haben. Wie oben gesagt variiert der Anteil der Ihnen die Zusatzversicherung vergütet von 50-90% der Kosten und von 10 Behandlungen bis unbegrenzte Konsultationen pro Jahr.

Auf diesem Link finden Sie von der Schweizerischen Berufsorganisation für TCM (SBO-TCM) eine grobe Zusammenfassung aller Kassen und ihren Leistungen in der Zusatzversicherung.

Häufigkeit und Anzahl der Behandlungen ist sehr von dem Schweregrad der Krankheit und Dauer des Bestehens abhängig. Grundsätzlich kann man sagen, dass akute Probleme mit wenigen Behandlungen (2-5) behoben werden können, Bei chronischen Leiden müssen Sie im Normalfall mit mehr rechnen.

### **SUVA/Unfall**

Bei ärztlich ausgeführter Akupunktur übernimmt die SUVA dieselben Leistungen wie die Grundversicherung, d.h. 180Minuten (3Stunden) pro 6 Monate. Danach ist die SUVA-Leistungspflicht beendet.

Bei nichtärztlicher Akupunktur muss grundsätzlich eine ärztliche Ueberweisung eingeholt werden. Falls die SUVA dieser zustimmt, legt sie die Anzahl der Behandlungen fest und vergütet die Akupunkturleistungen bei einem Therapeuten mit einer Teilzahlung von 55.-/Behandlung. Die Differenz zum vollen Behandlungsbetrag muss entweder vom Patient selber bezahlt werden oder wird - sofern vorhanden - möglicherweise von der KK-Zusatzversicherung des Patienten übernommen. Grundsätzlich muss der Patient seine Versicherungssituation selber abklären!